

Entgeltordnung für die Parkierungseinrichtungen der Stadt Schwetzingen

1. Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung von Parkentgelten für die Nutzung der städtischen Parkierungseinrichtungen in der Marstallstraße, der Wildemannstraße sowie der Schlossgarage und dem Parkplatz Alter Messplatz.

2. Entgelterhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der Parkierungseinrichtungen werden Entgelte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Diese sind inklusive der aktuell gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zu verstehen.

(2) Die Entrichtung des Parkentgelts berechtigt zum Abstellen von Kraftfahrzeugen innerhalb der zugelassenen Höchstparkdauer.

3. Entgelte

Marstallstraße:

Montags bis sonntags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr:

Nutzungsdauer	Entgelt
bis 30 Minuten	0,80 EUR
bis 60 Minuten	1,80 EUR
je weitere Stunde	1,80 EUR

In der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages:

Nutzungsdauer	Entgelt
bis 1 Stunde	1,80 EUR
bis 2 Stunden	3,60 EUR
bis 3 Stunden	5,40 EUR
bis 12 Stunden	8,00 EUR

Dauerparkplätze (Kosten pro Monat):

Nutzungszeitraum	Entgelt
Montag–Freitag	43,00 EUR
Montag–Samstag	45,00 EUR
ganze Woche	48,00 EUR

Wildemannstraße:

Montags bis sonntags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr:

Nutzungsdauer	Entgelt
bis 30 Minuten	0,80 EUR
bis 60 Minuten	1,80 EUR
je weitere Stunde	1,80 EUR

In der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages:

Nutzungsdauer	Entgelt
bis 1 Stunde	1,80 EUR
bis 2 Stunden	3,60 EUR
bis 3 Stunden	5,40 EUR
bis 12 Stunden	8,00 EUR

Dauerparkplätze (Kosten pro Monat):

Nutzungszeitraum	Entgelt
Ganze Woche	45,00 EUR

Schlossgarage:

Montags bis sonntags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr:

Nutzungsdauer	Entgelt
bis 30 Minuten	0,80 EUR
bis 60 Minuten	1,80 EUR
je weitere Stunde	1,80 EUR

In der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages für PKW

Nutzungsdauer	Entgelt
bis 1 Stunde	1,80 EUR
bis 2 Stunden	3,60 EUR
bis 3 Stunden	5,40 EUR
bis 12 Stunden	8,00 EUR

Alter Messplatz:

Montags bis sonntags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr für PKW:

Nutzungsdauer	Entgelt
bis 30 Minuten	0,00 EUR
bis 60 Minuten	1,80 EUR
je weitere Stunde	1,80 EUR

In der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr des Folgetages für PKW:

Nutzungsdauer	Entgelt
bis 1 Stunde	1,80 EUR
bis 2 Stunden	3,60 EUR
bis 3 Stunden	5,40 EUR
bis 12 Stunden	8,00 EUR

Montags bis sonntags in der Zeit von 0,00 Uhr bis 24.00 Uhr für Busse:

Nutzungsdauer	Entgelt
bis 30 Minuten	0,00 EUR
bis 24 Stunden	20,00 EUR

4. Zahlungsweise

Es gelten die Bedingungen des aktuellen Betreibers der Parkhäuser und des Parkplatzes Alter Messplatz.

5. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Schwetzingen, 19. November 2025

Matthias Steffan
Oberbürgermeister